

Zusatzprüfungen im Master Landschaftswissenschaften gem. PO 2021 § 9 und § 20

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³**Auf Antrag** an das nach § 3 zuständige Organ können **auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs** absolviert werden.
- (2) Die **Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen**, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, **werden auf Antrag** an das nach § 3 zuständige Organ **in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen**.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²**Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.**

[...]

Die Umwandlung von Leistungen erfolgt gem. § 20 (1) automatisch, indem das am schlechtesten bewertete Wahlpflicht- oder Wahlmodul als Zusatzprüfung behandelt wird, sofern nichts anderes beantragt wird.

Eine Wiederholung von Zusatzprüfungen ist möglich.

Die Anmeldung zu einer Zusatzprüfung, welche kein Wahlpflichtmodul aus den Studienbereichen Ökosystemare Prozesse und Umwelt oder Landschaftsprozessanalyse und -modellierung ist, erfolgt schriftlich im jeweiligen Meldezeitraum des Semesters auf dem zugehörigen Formular und muss vom Prüfungsausschuss (§9 Abs. 1 S. 3) genehmigt werden. Eine zusätzliche Online-Anmeldung ist nicht erforderlich!

Hinweis an die Prüfenden:

Die Verbuchung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt dann jedoch online.

Zusatzprüfungen dienen nicht der Erreichung der im Studium mindestens geforderten Leistungspunkte.

Zusatzprüfungen können auch abgelegt werden in:

- bisher noch nicht absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Modulangebot des Masterstudiengangs Landschaftswissenschaften,
- Modulen, die im Rahmen eines **Auslandssemesters** absolviert wurden. Diese können ebenfalls als Zusatzleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden, wenn dem Akademischen Prüfungsamt ein entsprechender Leistungsnachweis vorgelegt wird.

Während des Masterstudiums an der LUH erbrachte **Eingangsvoraussetzungen** können nur dann als Zusatzprüfungen anerkannt werden, wenn sie als vollständige Module absolviert wurden.

Zulassungsaufgaben, die Sie im Rahmen Ihrer Immatrikulation absolvieren und nachweisen müssen, sind **keine Zusatzprüfungen**.

Beispiel GIS als Zulassungsaufgabe:

Im Master Landschaftswissenschaften können ohne weitere Prüfung durch den Prüfungsausschuss oder Prüfungsausschussvorsitz folgende Lehrveranstaltungen und Module mit GIS-Bezug als Zusatzprüfung eingebracht werden:

Aus dem Modul P.3 Geographische Informationssysteme B (GIS B) des Studienganges Bachelor Geographie:

- Das gesamte Modul (Umfang: 8 LP)

ODER

- Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls:
GIS B.1: Räumliche Analyse und Bearbeitung von Vektordaten (4 LP)
GIS B.2: Modellierung von Rasterdaten (4 LP)

Aus dem Studiengang Bachelor Geowissenschaften:

- Modul GIS für Geo- und Landschaftswissenschaften (5 LP)

Die Module bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen gelten als bestanden, wenn die in der jeweiligen zu Grunde liegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Voraussetzung für das Einbringen der Zusatzprüfungen ist, dass diese **nicht** bereits im Studiengang **Bachelor Geographie bzw. Bachelor Geowissenschaften** an der LUH belegt worden sind.